

3. Umsetzungsgesetz ²⁵³

Das liechtensteinische Grundverkehrsgesetz von 1992 sieht in seinem Art. 1 vor, dass Grund und Boden der Nutzung durch ihre Eigentümer erhalten oder zugeführt werden. Damit soll "eine möglichst breite, sozial verträgliche und der Grösse des Landes entsprechende Streuung des Grundeigentums" gewährleistet werden. Der Eigentumserwerb an inländischen Grundstücken ist von einer Genehmigung der zuständigen Grundverkehrsbehörde abhängig. EWR-Bürger werden durch Art. 4 des Gesetzes den liechtensteinischen Landesbürgern gleichgestellt. Da es sich aber bei den in Frage stehenden *Freizügigkeitsrechten* um Beschränkungsverbote handelt, stellt sich darüber hinaus die Frage, ob die Genehmigungstatbestände des liechtensteinischen Rechts verhältnismässig sind, d.h. schutzwürdigen Zielen dienen. Das ist grundsätzlich zu bejahen. Art. 6 Abs. 1 lit. a und b nennen als Gründe für einen Grunderwerb Wohnbedürfnis und Errichtung einer Betriebsstätte. Damit ist das Recht von EWR-Ausländern, Grundstücke für Wohn- und Geschäftszwecke im Zusammenhang mit der Ausübung der Freizügigkeitsrechte zu erwerben, gewahrt. Die im Zweckartikel genannten Schutzzwecke (Nutzungsbindung des Grundeigentums und sozial verträgliche und der Grösse des Landes angemessene Streuung) liegen durchaus im Allgemeininteresse. Schliesslich darf der Hinweis nicht fehlen, dass mit der Erklärung des EWR-Rates zum freien Personenverkehr vom 20. Dezember 1994 ²⁵⁴ die Gefahr einer übermässigen Zuwanderung von EWR-Ausländern als gebannt angesehen werden darf. Das hat natürlich auch Auswirkungen auf die Nachfrage nach Grundstücken.

Reine Immobilieninvestitionen sind hingegen nach dem neuen Grundverkehrsgesetz praktisch nicht möglich. Die Regelung trifft Inländer und EWR-Ausländer in gleicher Weise. Angesichts der besonderen Situation Liechtensteins darf man davon ausgehen, dass auch diese Beschränkung einem schutzwürdigen Zweck dient. Hier ist zu

Vgl. oben, 5. Kap. V. 3.

²⁵³ LGBl. 1993 Nr. 49 v. 9. 3. 1993.

²⁵⁴ Vgl. oben, 5. Kap. V. 3.